



12.02.2021

Oft gestellte Fragen im Zusammenhang mit dem **Infektionsschutzkonzept der Freikirche der STA** in Bayern und der **Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**.

1. Wer ist generell bei Nichteinhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen reaktionspflichtig?

A: Zunächst der „Veranstalter“. Das ist zunächst die Freikirche in Bayern und deren Vertretungsberechtigte Personen. Diese haben einen Teil ihrer Verantwortung zulässiger Weise an die Gemeinden delegiert. Haben die Vorstandsmitglieder der Freikirche in Bayern Kenntnis – oder fahrlässiger Weise keine Kenntnis, z.B. mangels effektiven Kontrollsystems – kann man ihnen ein sog. „Organisationsverschulden“ vorwerfen.

Im Rahmen der kirchlichen Selbstverwaltung haben die Vorstände an den Gemeinderat und die Versammlungsleitung durch ein vom Gemeinderat bestimmtes TEAM delegiert.

Dieses Team trägt daher vor Ort die konkrete Verantwortung zur Umsetzung des Sicherheitskonzepts. Kommt es seiner Aufgabe nicht nach, oder kommt der Gemeinderat seiner Aufgabe nicht nach, wären die jeweiligen Mitglieder verantwortlich.

Daneben besteht die Verantwortung aller Teilnehmer, die sehen, dass ein Schutzkonzept nicht umgesetzt wird. Ihnen ist dann nämlich auch die Teilnahme untersagt.

2. In welcher Verantwortung stehen die Gemeindeleiter bzw. der Pastor?

Nach dem Schutzkonzept der Vereinigung ist die Verantwortung auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeindeleiter und der Pastor haben als Leiter des Gemeinderates daher darauf hinzuwirken, dass dieser seine Verantwortung übernimmt und die Personen die als TEAM benannt werden grundsätzlich richtig auszusuchen und zumindest stichprobenartig zu überwachen (z.B. wäre es ein Auswahlverschulden, einen 13-jährigen, der als Saaldiakon normalerweise die Gaben sammelt, die Überwachung der Sitzplätze zu übertragen).

3. Welche Befugnis haben sie bzw. was ist nicht ihre Aufgabe?

Herbeiführung angemessener Regelungen durch den Gemeinderat, und ggf. Mitteilung an die Vereinigung, wenn das Schutzkonzept grob mangelhaft ist, oder nicht beschlossen, oder nicht umgesetzt wird.

Das Hausrecht hat nach der Gemeindeordnung S. 237, 242, Pastor und Gemeinderat – bzw. Gemeindeleiter. Sie haben im Zweifel das beschlossene Schutzkonzept umzusetzen oder eine Versammlung abubrechen, die sich ohne Schutzkonzept trifft, bzw. ggf. auch jemanden der Versammlung zu verweisen, der dem Schutzkonzept nicht nachkommt.

4. Was müssen sie wissen bzgl. Gründen, warum keine Masken getragen werden?

Nach § 6 der VO gilt FFP2 Maskenpflicht. Von der Maskenpflicht sind nach § 1 Abs. 2 bestimmte Personen befreit.



Diese Befreiung ist bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält, glaubhaft zu machen. Diese Bescheinigung müsste zumindest formal geprüft werden.

5. Haben sie die Pflicht, solchen Besuchern Hausverbot zu erteilen?

Ich gehe davon aus, dass „solche Besucher“ Maskenverweigerer sind, die den o.g. Nachweis nicht führen können. Letztlich müsste dann der Grund in anderer Weise glaubhaft gemacht werden. „Gewissensgründe“ sind m.E. keine ausreichenden Gründe, da eine Teilnahmepflicht nicht besteht. Insofern kann durch Nichtteilnahme das Gewissen entlastet werden. Insofern wäre es zumindest die Pflicht, die Person von der Veranstaltung auszuschließen.

6. Ist es richtig, dass in Bayern jeder Besucher für sich selbst bei Kontrollen geradestehen muss?

Ja, jeder Teilnehmer einer Veranstaltung, die die Regelungen nicht einhält, ist dafür verantwortlich. Allerdings ist es spannender Weise so, dass im Bußgeldkatalog keine Regelung für Verstöße gegen § 6 (Gottesdienste) getroffen sind. Es gibt zwar im Allgemeinen Teil Ziff. 2.2. eine „Öffnungsklausel“, diese dürfte aber meines Erachtens nicht auf Gottesdienstregelungen anzuwenden sein. Letztlich setzt das Land Bayern auf die Regelung und die Durchsetzung der Regeln mit kirchlichen (Sanktions-)Mitteln.

7. Wann bekommt die Gemeinde Probleme, wenn jemand keine Maske trägt – es sei denn, er hat eine Befreiung?

Wenn es bekannt wird und die Kirche dann als „unzuverlässiger“ Veranstalter gelten würde.

Das gilt zunächst natürlich kirchenintern. Letztlich würde die Vereinigung ein Problem mit dem Freistaat bekommen, wenn sie sich nachhaltig nicht an die Verordnungen hält, denn der Staat geht auf Grund der Stellung als Körperschaft es öffentlichen Rechts von einer grundsätzlichen Rechtstreue einer anerkannten Kirche aus.

8. Wann besteht die Gefahr, dass der Gottesdienst verboten wird?

Von wem?

Von der Vereinigung - ich würde dazu raten, immer dann, wenn kein angemessenes Schutzkonzept erstellt wurde.

Von staatlicher Seite dann, wenn kein Schutzkonzept vorliegt oder mehr als 10 Personen ohne Anmeldung zusammengekommen sind. Die Vollzugsbeamten werden dann nicht das Schutzkonzept prüfen.

9. Wie kann man Menschen helfen, die beim Tragen der Maske ein Gewissensproblem haben?

Argumentativ versuchen die Gewissensnot zu verstehen und ggf. zu entkräften. Gelingt das nicht – digitale Ausweichformate anbieten.